
Staatsgerichtshof

Präsident: Dr. Hilmar Hoch

Im Berichtsjahr fielen 98 Individualbeschwerdeverfahren und drei Normenkontrollverfahren an. Ausserdem wurden 43 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. Erlass einer vorsorglichen Massnahme, 21 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bzw. Gebührenbefreiung, fünf Anträge auf Anregungen einer Normenkontrolle von Parteien, ein Antrag auf Einholung eines EFTA-Gutachtens, je ein Antrag auf mündliche Verhandlung und Wiedereinsetzung gestellt und 17 Beschwerden gegen Präsidialbeschlüsse eingebracht. Die Individualbeschwerden bzw. der Normenkontrollantrag teilen sich insgesamt wie folgt nach Rechtsgebieten auf: Verwaltungsrecht: 42; Zivilrecht: 74 und Strafrecht: 40. Der Beschwerdeanfall reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 17. Durch die Erledigung von 110 Fällen konnten die anhängigen Fälle gegenüber dem Vorjahr von 55 auf 46 reduziert werden. Aus dem Jahre 2020 sind noch zwei Fälle anhängig.

Zu den in der folgenden Fallliste mit einem * gekennzeichneten Fällen werden am Ende der Auflistung Anmerkungen gemacht.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Staatsgerichtshofes wurden/werden folgende Fälle behandelt:

StGH-Nr.	Gegenstand	Entscheidung/Verfahrensstand
2020/011	Asyl	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
2020/025	Forderung	keine Folge
2020/027	Befangenheit	Zurückweisung
2020/036	Berufsausübungsverbot	Zurückweisung
2020/040	Forderung	keine Folge
2020/054	Strafverfahren (Vermögenssperre)	keine Folge
2020/055	Neubau Lagerhalle	keine Folge
2020/059*	Amtswegige Normenkontrolle (Gerichtsgebühren)	amtswegige Normaufhebung

2020/077	Rückforderung Ergänzungsleistungen	abgeschl. mangels weiterer Eingaben	I 425
2020/080	Strafverfahren (Vermögenssperre)	keine Folge	
2020/084	Prozesskostensicherheit	keine Folge	
2020/087	Steueramtshilfeverfahren	keine Folge	
2020/089	Auskunftserteilung	noch nicht entschieden	
2020/091	Asyl	keine Folge	
2020/093	Strafverfahren (Privatanklage)	keine Folge	
2020/094	Informations- und Auskunftsrecht	Folge	
2020/095	Anspruch Arbeitslosenversicherung	keine Folge	
2020/097	Normenkontrollantrag des LG (PartG)	Folge	
2020/100	Asyl	Zurückweisung	
2020/102	Forderung	Folge; keine Aufhebung	
2020/104	Berufsausübungsverbot	Zurückweisung	
2020/105	Asyl	keine Folge	
2020/106	Steueramtshilfeverfahren	keine Folge	
2020/107	Zonenplan	keine Folge	
2020/108	Akteneinsicht	keine Folge	
2020/109	Asyl	abgeschl. mangels weiterer Eingaben	
2020/111	Sozialversicherungsverfahren (Invalidenrente)	keine Folge	
2020/113	Asyl	keine Folge	
2020/114	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	keine Folge	
2020/115	Steueramtshilfeverfahren	keine Folge	
2020/116	Zivilverfahren	Zurückweisung	
2021/001	Strafverfahren (Wiederaufnahme)	für zurückgezogen erklärt	
2021/004	Forderung	keine Folge	
2021/006	Strafverfahren (Teilaufhebung Verfügungsverbot)	keine Folge	
2021/007	Sozialversicherungsverfahren (Schadenersatz AHVG)	keine Folge	
2021/009	Sozialversicherungsverfahren (Invalidenrente)	keine Folge	
2021/010	Strafverfahren	für zurückgezogen erklärt	
2021/011	Forderung	noch nicht entschieden	
2021/012	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	keine Folge	
2021/017	Normenkontrollantrag (Art. 180a PGR-G)	Folge	
2021/018	Asyl	Zurückweisung	
2021/020	Forderung	keine Folge	
2021/021	Akteneinsicht	abgeschl. mangels weiterer Eingaben	
2021/023	Sozialhilfe	Folge	
2021/024	Gewerbebewilligung	noch nicht entschieden	
2021/025	Strafverfahren (Vermögenssperre)	Einstellung	
2021/028	Forderung	keine Folge	
2021/029	Steueramtshilfeverfahren	keine Folge	
2021/030	Forderung	keine Folge	
2021/031	Feststellung wg. Haftung	keine Folge	
2021/032	Forderung	keine Folge	
2021/033	Beistandsbestellung	noch nicht entschieden	
2021/034	Asyl	keine Folge	
2021/035	Forderung	Zurückweisung	
2021/036	Ertragssteuer	keine Folge	
2021/037	Sozialversicherungsverfahren (Schadenersatz AHVG)	Einstellung	
2021/038	Strafverfahren	keine Folge	
2021/039	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	noch nicht entschieden	
2021/040	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	noch nicht entschieden	
2021/041	Feststellung und Leistung	keine Folge	
2021/042	Strafverfahren	Folge	
2021/043	Gerichtsgebühren (Hinterlegungssache)	noch nicht entschieden	
2021/045	Stufenklage	noch nicht entschieden	
2021/046	Asyl	(Ad-hoc-RichterIn erforderlich) noch nicht entschieden	

GERICHTE

426	2021/052	Ertragssteuer	noch nicht entschieden
	2021/053	Strafverfahren	Zurückweisung
	2021/054	Zug-um-Zug-Leistung	keine Folge
	2021/055	Asyl	Einstellung
	2021/056	Asyl	Zurückweisung
	2021/057	Asyl	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
	2021/058	Strafverfahren (Akteneinsicht)	keine Folge
	2021/059	Dienstaufsicht	Zurückweisung
	2021/060	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	keine Folge
	2021/061	Verlassenschaftsverfahren	noch nicht entschieden
	2021/063	(Straf-)Rechtshilfeverfahren (Auslieferung)	noch nicht entschieden
	2021/064	Informations- und Auskunftsrecht	keine Folge
	2021/065*	Steueramtshilfeverfahren	keine Folge
	2021/068	Strafverfahren (Akteneinsicht)	noch nicht entschieden
	2021/069	Strafverfahren (Vermögenssperre)	Folge
	2021/070	Strafverfahren	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
	2021/071	Nichtigerklärung Stiftungsratsbeschluss	noch nicht entschieden
	2021/072	Strafverfahren (Richterausschluss)	Zurückweisung
	2021/073	Richterablehnungsverfahren	noch nicht entschieden
	2021/075	Steueramtshilfeverfahren	keine Folge
	2021/076	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	noch nicht entschieden
	2021/077	Strafverfahren	noch nicht entschieden
	2021/079	Abberufung Stiftungsräte	noch nicht entschieden
	2021/080	Abberufung Stiftungsrat	noch nicht entschieden
	2021/081	Individualantrag gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG (Covid-19-Verordnung)	teilw. keine Folge/teilw. Zurückweisung
	2021/082	Normenkontrollantrag gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG (Covid-19-Verordnung)	keine Folge
	2021/083	Prozesskostensicherheit	noch nicht entschieden
	2021/084	Strafvollzug (bedingte Entlassung)	noch nicht entschieden
	2021/085	Sozialversicherungsverfahren (Invalidenrente)	noch nicht entschieden
	2021/086	Forderung	noch nicht entschieden
	2021/087	Sicherungsverfahren (Amtsbefehl)	noch nicht entschieden
	2021/088	Forderung	noch nicht entschieden
	2021/091	Asyl	noch nicht entschieden
	2021/092	Forderung	noch nicht entschieden
	2021/093	Nutzungsplanung	noch nicht entschieden
	2021/095	Schadenersatz	noch nicht entschieden
	2021/096	Strafverfahren	noch nicht entschieden
	2021/097	Forderung	noch nicht entschieden
	2021/098	(Straf-)Rechtshilfeverfahren (Auslieferung)	noch nicht entschieden
	2021/099	Stufenklage	noch nicht entschieden
	2021/100	Forderung	noch nicht entschieden

Die folgenden Fälle wurden/werden wegen Ausstandes des Präsidenten unter dem Vorsitz des stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes behandelt:

| 427

StGH-Nr.	Gegenstand	Entscheidung/Verfahrensstand
2019/111*	Ehegattenunterhalt	keine Folge
2020/003	Leistungs- und Feststellungsbegehren	Einstellung
2020/029	Verlassenschaftsverfahren	keine Folge
2020/035	(Straf-)Rechtshilfeverfahren (Einschränkung Vermögenssperre)	Folge
2020/038	Strafverfahren	Folge
2020/044	Normenkontrollantrag des VGH (Tarifordnung Wasseranschlussgebühr)	keine Folge
2020/048	Versicherungsleistung	keine Folge
2020/060	Ausserstreitverfahren (Anordnung von Massnahmen nach PGR)	keine Folge
2020/066	Strafverfahren (Teilaufhebung Verfügungsverbot)	Folge
2020/068	Dienstaufsichtsverfahren	noch nicht entschieden
2020/086	Wiederaufnahme des Verfahrens zu StGH 2020/086	Zurückweisung
2020/090	Stiftungsaufsichtsverfahren	keine Folge
2020/092	Ablehnung Schiedsrichter	Rückzug
2020/098	Verlassenschaftsverfahren	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
2020/103	Forderung	keine Folge
2020/112	Strafverfahren	keine Folge
2020/117	Sicherheitsleistung	teilw. keine Folge/teilw. Zurückweisung
2021/002	Baubewilligung	keine Folge
2021/003	Konkursforderung	noch nicht entschieden
2021/005	Rechtsöffnungsverfahren	keine Folge
2021/008	Strafverfahren	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
2021/013	Forderung	Zurückweisung
2021/016	Strafverfahren (Ermittlungsmassnahmen)	keine Folge
2021/022	Aufhebung Schiedsspruch	noch nicht entschieden
2021/027	Ablehnungsantrag	noch nicht entschieden
2021/044	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	keine Folge
2021/048	Stiftungsaufsichtsverfahren	keine Folge
2021/049	Stiftungsaufsichtsverfahren	keine Folge
2021/050	Stiftungsaufsichtsverfahren	keine Folge
2021/051	Ertragssteuer	noch nicht entschieden
2021/062	Strafverfahren (Verfügungsverbot)	noch nicht entschieden (Ad-hoc-RichterIn erforderlich)
2021/066	Verbindungsbeschluss (Zivilverfahren)	Rückzug
2021/067	Strafverfahren (Verfügungsverbot)	noch nicht entschieden (Ad-hoc-RichterIn erforderlich)
2021/074	Strafvollzug (bedingte Entlassung)	noch nicht entschieden
2021/089	Forderung und Rechnungslegung	noch nicht entschieden
2021/094	Vermögens- und Erwerbssteuer	noch nicht entschieden

GERICHTE

428 |

Die folgenden Fälle wurden/werden wegen Ausstandes des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten unter einem Ad-hoc-Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes behandelt:

StGH-Nr.	Gegenstand	Entscheidung/Verfahrensstand
2020/021	(Straf-)Rechtshilfeverfahren	keine Folge
2020/056	Grundstücksnutzung	Zurückweisung
2020/061	Strafverfahren (Subsidiarantrag)	keine Folge
2020/069	Forderung	keine Folge
2020/072	Strafverfahren	keine Folge
2020/083	Verwaltungsstrafsache	keine Folge
2020/096	Richterablehnungsverfahren	keine Folge
2020/099	Exekutionsverfahren	keine Folge
2021/014	Eintrag im HR	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
2021/015	Eintrag im HR	abgeschl. mangels weiterer Eingaben
2021/019	Ehegattenunterhalt	keine Folge
2021/026*	Forderung	Folge; keine Aufhebung
2021/047	Gerichtsgebühren (Zivilverfahren)	keine Folge
2021/078	Kostenbestimmung	noch nicht entschieden (Ad-hoc-RichterIn erforderlich)
2021/090	Prozesskostensicherheit	noch nicht entschieden
Total der Fälle		156
Total erledigte Fälle		110
Total pendente Fälle		46

Zusammensetzung der 110 erledigten Fälle im Berichtsjahr

	Anzahl	in %
Keine Folge	64	58.18
teilw. keine Folge/teilw. Zurückweisung	2	1.82
Einstellung (inkl. für zurückgezogen erklärte Fälle)	6	5.45
Abgeschlossen mangels weiterer Eingaben	10	9.09
Rückzug	2	1.82
Zurückweisung	14	12.73
Folge	9	8.18
Folge/keine Aufhebung	2	1.82
amtswegige Normaufhebung	1	0.91
	110	100.00

Anmerkungen

StGH 2019/111 (Erw. 2.7): «Der Staatsgerichtshof kann sich der vom Obergericht in der angefochtenen Entscheidung gemachten Randbemerkung (ON 26, S. 17) zur Wahrung des in den Gesetzesmaterialien (vgl. BuA 1998/21 P 3,2,2.2) und vom OGH (LES 2018, 197) befürworteten Grundsatzes der Einheitlichkeit des Eheverfahrens grundsätzlich anschliessen, ... Allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung eines mehrfachen Verfahrensaufwands erscheint es angezeigt, dass über alle zwischen Eheleuten im Zuge eines Ehescheidungsverfahrens möglicherweise entstehenden Ansprüche in ein und demselben Verfahren zu entscheiden ist, ... Hier wäre für die Zukunft vielmehr der Gesetzgeber gefordert, im Sinne der Rechtssicherheit eine gesetzliche Grundlage für eine einheitliche und abschliessende Zuständigkeit zu schaffen.»

StGH 2020/059 (Erw. 2.9 ff.): «Zwar wurde die Formvorschrift von Art. 15 Abs. 1 GGG ebenso wie die Vorgängerbestimmung im alten Gerichtsgebüh-
rengesetz aus Österreich rezipiert. Sie ist in Liechtenstein jedoch totes Recht geblieben und erweist sich im hiesigen Kontext jedoch auch tatsächlich als unnötige und nicht sachgerechte Bestimmung, welche einer rechtsgleichen Handhabung der gesetzlichen Gebührenbefreiungstatbestände im Wege steht.»

Aufgrund dieser Erwägungen erweist sich das Formerfordernis des Hinweises auf eine Gebührenbefreiung auf der ersten Seite jeder Eingabe bei sonstigem Verlust des Anspruchs als ein sachlich nicht gerechtfertigtes Hindernis bei der Durchsetzung des materiellen Rechts und somit als ein über-spitzter Formalismus.

Diese in Art. 15 Abs. 1 GGG enthaltene Regelung ist somit als verfassungswidrig aufzuheben. Damit wird aber auch die im Satz 3 dieses Absatzes enthal-tene gerichtliche Verbesserungskompetenz obsolet. Gleiches gilt für den in Absatz 2 geregelten Vorbehalt zugunsten von Bestimmungen in Gesetzen oder Staatsverträgen, sofern diese Absatz 1 widersprechen. Folglich ist der gesamte Art. 15 GGG spruchgemäss ersatzlos aufzuheben.»

StGH 2021/026 (Erw. 15.2): «Der Fristsetzungsantrag nach Art. 49a GOG (LGBl. 2018 Nr. 209) verfolgt den Zweck, dass keine Verstösse gegen die überlange Verfahrensdauer entstehen sollen. Nichtsdestotrotz kann auch dann noch eine Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer eintreten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte spricht in solchen Fällen der betroffenen Partei denn auch eine gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK zu (EGMR, A. K. gegen Liechtenstein [Nr. 2], a. a. O., § 127 ff., siehe auch Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim/Stefan von Raumer [Hrsg.], EMRK, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2017, 282, Rz. 210). Nachdem die liechtensteinische Rechtsordnung bezüglich einer allfälligen Wiedergutmachung bei einer Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer keine Regelungen enthält, ist dem Staatsgerichtshof ein dem EGMR vergleichbares Vorgehen verwehrt. Da es sich bei der Zusprechung der Rechtsverteilerkosten und der Gerichtsgebühren an die beschwerde-führende Partei nach Auffassung des Staatsgerichtshofs jedoch um keine angemessene Wiedergutmachung für die wegen überlanger Verfahrensdauer erlittene verfassungsrechtliche Verletzung handelt, der Ausspruch einer Entschädigung mangels gesetzlicher Grundlage jedoch nicht möglich ist, er-scheint dem Staatsgerichtshof an dieser Stelle der Hinweis an des Gesetzgeber angezeigt, wonach die Einführung einer entsprechenden Regelung zur Wiedergutmachung von solchen Benachteiligungen einer gesetzgeberischen Prüfung unterzogen werden sollte.»

StGH 2021/065 (Erw. 7,5,1 ff.): «Die hier relevante Regelung in Art. 43 Abs. 2 AStA besagt, dass der Prüfungsausschuss neben der Erfüllung der Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b des AStA auch «für die vergangenen 5 Steuerjahre» prüft, ob die Steuern gemäss Teil 4 des AStA ordnungsgemäss entrichtet wurden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 StePV erfolgt die Prüfung der ausgewählten Fälle «jeweils für ein abgelaufenes Steuerjahr im Nachhinein im Rahmen einer jährlichen Prüfungssession. Die Prüfungssession beginnt mit der Bereitstellung der Informationen an den Prüfungsausschuss und endet zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt. (...) Die Prüfung der ausgewählten Fälle muss bis zum Ende der Prüfungssession abgeschlossen werden.»

Den Beschwerdeführern ist zuzustimmen, dass sich der Wortlaut dieser beiden Bestimmungen jedenfalls auf den ersten Blick widerspricht: Im Ab-kommen ist von einem Prüfungszeitraum von fünf Jahren für die Steuern gemäss Teil 4 des AStA die Rede, in der Verordnung nur von einem solchen für ein abgelaufenes Steuerjahr. Allerdings soll die Verordnungsbestimmung primär festlegen, in welchem Zeitraum die Prüfung durchzuführen ist und dass jedenfalls keine das laufende Steuerjahr betreffenden Unterlagen Gegenstand der Prüfung sind («jeweils für ein abgelaufenes Steuerjahr im Nachhinein»). Zu diesem Schluss kommt man umso mehr, wenn man den Verordnungstext im Lichte von Art. 43 Abs. 2 AStA liest. Es ist auch schlicht nicht denkbar, dass die Regierung mit Erlass dieser Verordnung bewusst gegen eine durchaus wesentliche Regelung des AStA verstossen wollte. Es kann sich hier nur um ein Redaktionsversehen handeln. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes ist deshalb eine völkerrechtskonforme Auslegung von Art. 4 Abs. 2 StePV dahingehend möglich, dass mit dieser Bestimmung die Prüfung eines Fünf-Jahres-Zeitraums betreffend die Steuerentrichtung gemäss Teil 4 des AStA nicht vereitelt werden soll. Eine (Teil-)Aufhebung dieser Verordnungsbestimmung durch den Staatsgerichtshof ist deshalb nicht erforderlich. Allerdings sollte die Regierung dieses Redaktionsversehen im Interesse der Rechtssicherheit baldmöglichst beheben.»